

Grundkurs Bürgerliches Recht

3 – Methodik, Pflichtverletzung und Vertretenmüssen

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Welche Fragen behandeln wir heute?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

1

Wie kommt es überhaupt zu Meinungsstreitigkeiten?

2

Was bedeutet die Voraussetzung "Pflichtverletzung"?

3

Was bedeutet die Voraussetzung "Vertretenmüssen"?

a

Wann liegt hat der Schuldner selbst die Pflichtverletzung zu vertreten?

b

Welche Bedeutung hat § 278 S. 1 BGB?

4

Was ist ein "Schaden" im Sinne von §§ 249 ff. BGB?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

1

Wie kommt es überhaupt zu
Meinungsstreitigkeiten?

Wieso sind Gesetze nicht eindeutig und klar?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Gesetzliche Tatbestandsmerkmale
verstehen („Auslegen“)

Sprache ist mehrdeutig

Auslegungsmethoden

Wortlaut („grammatisch“)

Systematik

(Geschichte [historisch])

Sinn und Zweck („teleologisch“)

Warum ist die Auslegung riskant?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.

»Zahmen Xenien«, 2. Buch (1821)



Kann man eine Auslegung verhindern?

Meinungen

Pflichtverletzung

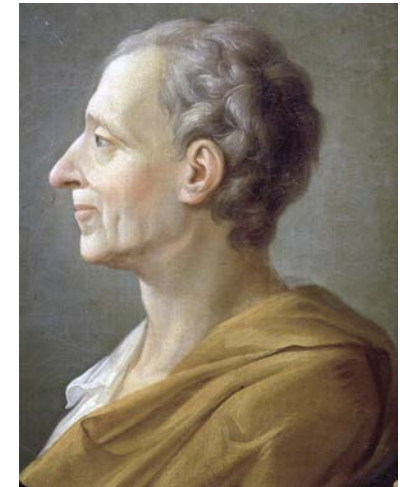
Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Richter als bloßer
„Mund des Gesetzes“



Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède de Montesquieu
(getauft am 18. Januar 1689 auf Schloss La Brède bei Bordeaux; †
10. Februar 1755 in Paris)

Welche Risiken bestehen bei der Auslegung?

Meinungen

Subjektive Wertungen des Richters



Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Wille des Richters statt Wille des gewählten
Parlaments



Zurechnung (§ 278)

Schaden

Fehlende Berechenbarkeit



Was ist eine „Analogie“?

a. Regelungslücke	Wortlaut erfasst Fall <u>eindeutig nicht</u> (auch bei weitester Auslegung)
b. planwidrig	Gesetzgeber hat nicht gesehen, dass eigentlich auch dieser Fall hätte geregelt werden müssen
c. vergleichbare Interessenlage	Eigentlich passt die Regelung nach Sinn und Zweck auf den Fall



„Entsprechende“ Anwendung der Regelung

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Was ist eine „teleologische Reduktion“?

a. Passende Regelung	Wortlaut erfasst Fall <u>eindeutig</u> (auch bei engster Auslegung)
b. planwidrig	Gesetzgeber hat diesen erfassten Fall nicht vorhergesehen
c. andere Interessenlage	Nach Sinn und Zweck der Regelung soll diese den Fall nicht erfassen (sie geht zu weit)



Regelung findet (ausnahmsweise) keine
Anwendung

Was hat das alles mit Meinungsstreitigkeiten zu tun?

Meinungen

Verschiedene Auslegungen einzelner Tatbestandsmerkmale
bzw. Bejahung von Analogien / teleologischen Reduktionen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Andere Lösung von Fällen

Schaden

„gerechtere“ Ergebnisse?

Muss man Meinungen auswendig lernen?

Meinungen

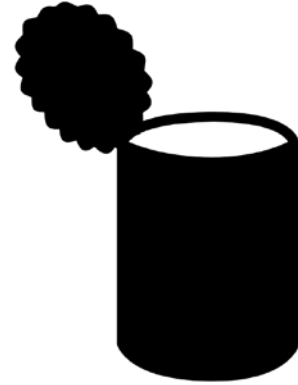
Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden



„Standardprobleme“



„herrschende Meinung“
„Mindermeinung“

Schnelle Zubereitung

Aufwändigere Zubereitung

Geschmack mittelmäßig

Geschmack frisch

Auch für Kochamateure

Setzt Kompetenzen voraus

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

2

Was bedeutet die Voraussetzung
"Pflichtverletzung"?

Wie wird die „Pflichtverletzung“ definiert?

Pflichtverletzung ist jedes **objektiv** nicht dem Pflichtenkreis und damit nicht dem Schuldverhältnis entsprechende **Verhalten des Schuldners.**

Tun (z.B. Beleidigung; Zerstörung der Kaufsache; Körperverletzung)

Unterlassen (z.B. Unterlassen der Übergabe und Übereignung; Unterlassen der Zahlung)

In Klausur nicht definieren!

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Was ist eine Pflicht?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Leistungspflicht
(§ 241 Abs. 1 BGB)

Einklagbar, Ersatzansprüche nur ergänzend
(Ersatz als solcher nur nach §§ 281-283 BGB;
Folgeschäden nach § 280 BGB)

genügt für § 280 BGB

Rücksichtnahmepflicht
(§ 241 Abs. 2 BGB)

Führt nur zu Ersatzansprüchen
(Rücksichtnahme als solche nicht einklagbar; Ersatz der
Leistung nur nach § 282 BGB)

genügt für § 280 BGB

Obliegenheit

Stellt Schuldner schlechter, begründet keine Ansprüche

genügt nicht für § 280 BGB

Wie verletzt man Rücksichtnahmepflichten?

(2) Das Schuldverhältnis **kann** nach seinem Inhalt jeden Teil zur **Rücksicht** auf die **Rechte, Rechtsgüter** und **Interessen** des anderen Teils verpflichten.

Meinungen

Pflichtverletzung

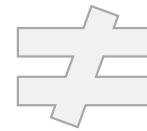
Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

„kann ...
verpflichten“



„verpflichtet“

„Merkzettel-Gesetzgebung“

Was sind „Rechte“, „Rechtsgüter“ und „Interessen“?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Rechtsgüter

Engster Begriff

Höchstpersönliche Rechte: Leben, Körper, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, Fortbewegungsfreiheit, persönliche Ehre, Privatsphäre

Rechte

- Absolut geschützte Rechte („sonstige Rechte“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB), insb. Eigentum (§ 903 BGB)
- Relative Rechte („Forderungen“)

Interessen

Auffangbegriff

Vermögen als solches, Entscheidungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

In welchem Umfang besteht eine Pflicht zur „Rücksicht“?

Meinungen

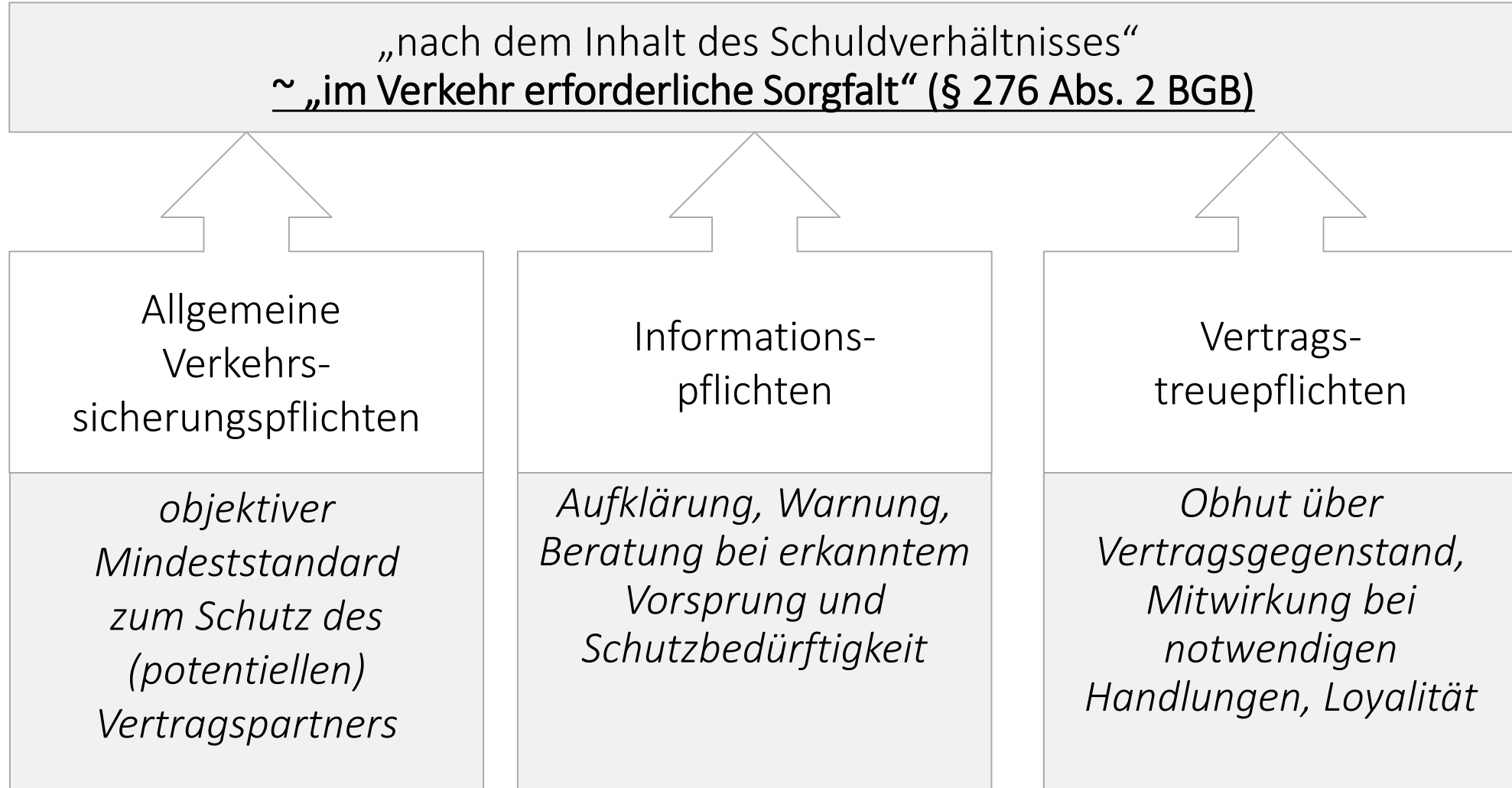
Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden



Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

3

Was bedeutet die Voraussetzung
"Vertretenmüssen"?

Worum geht es beim Vertretenmüssen?

Meinungen

Pflichtverletzung = objektiver Verstoß

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

Vertretenmüssen = Verantwortlichkeit des Schuldners

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Ersatz des Schadens

Schaden

~ objektive Zurechnung des Erfolgs im Strafrecht

Was gilt bei mehreren Ursachen?

Meinungen

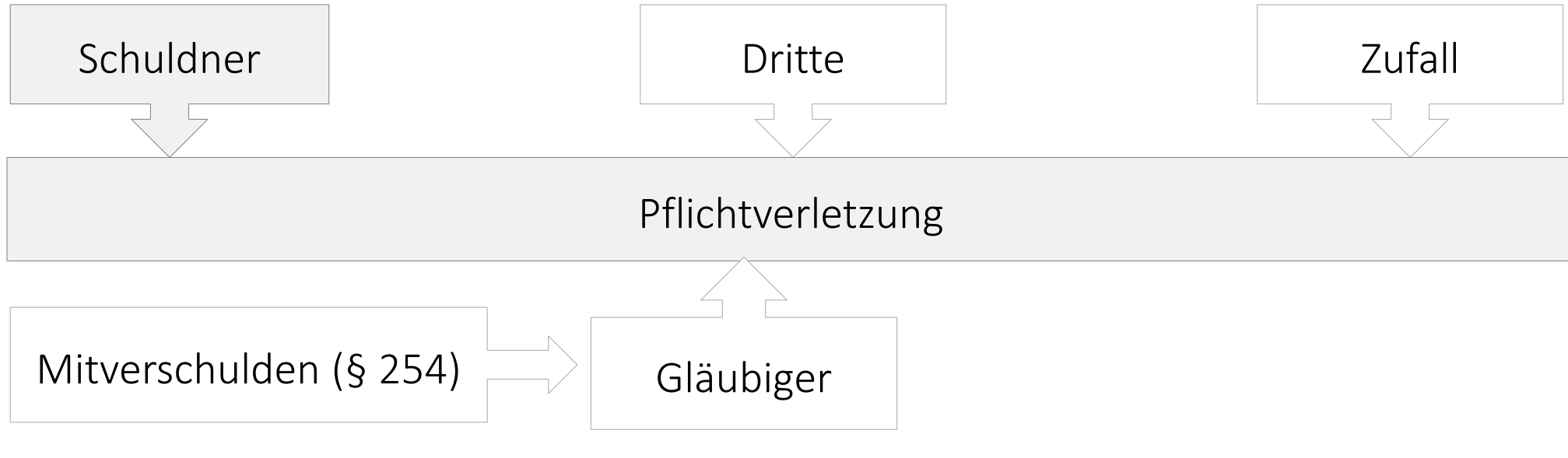
Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden



Es genügt Verantwortlichkeit für eine von mehreren Ursachen

... egal, wie viel Verantwortung die anderen trifft (< 0,0001% genügt)!

Wie prüfe ich das Vertretenmüssen?

Meinungen

Vertragliche Vereinbarung der Haftung (Grenze: § 276 Abs. 3 BGB)

Pflichtverletzung

Gesetzliche Regelung (z.B. § 521 BGB, § 599 BGB, § 690 BGB)

Vertretenmüssen

eigenes

Inhalt des Schuldverhältnisses

Zurechnung (§ 278)

insb. Garantie
(z.B. § 443 BGB)

insb. Beschaffungsrisiko
(z.B. § 243 BGB, Geld)

Schaden

Vorsatz / Fahrlässigkeit, Zurechnung nach § 278 S. 1 BGB

Inwieweit sind vertragliche Regelungen möglich?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Grundsatz

- ausdrücklich („Ich hafte nur für Vorsatz“, „Ich hafte auch für Zufall“)
- konkludent (aus den Umständen entnehmbar)

Grenzen für
Einzelabreden

- Eigener Vorsatz kann nicht ausgeschlossen werden (§ 276 Abs. 3 BGB)
- Einseitige Benachteiligung bei Ausbeutung erkennbarer fremder Schwächen (§ 138 Abs. 1 BGB)

Grenzen für
Massenverträge
(AGB,
§ 305 Abs. 1 BGB)

- Höchststrangige Rechtsgüter (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB)
- Grobe Fahrlässigkeit (§ 309 Nr. 7 lit. b BGB)
- Kardinalpflichten (widersprüchliches Verhalten, § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB)

Gibt es einen Haftungsausschluss bei PKW-Probefahrten?

K überlegt sich im Autohaus des V einen neuen Aston Martin DB11 (üblicher Preis: 210.000 €) zu erwerben. Im Rahmen der Verhandlungen darf K eine Probefahrt auf der Autobahn unternehmen, bei der er u.a. auch die Höchstgeschwindigkeit, die Lenkungsmöglichkeiten und die Beschleunigung testen will.

Im Rahmen der Probefahrt beschädigt K leicht fahrlässig das Auto des V so schwer, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden entsteht.

Hat V gegen K Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens von 210.000 € aus § 280 Abs. 1 BGB?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Lösung

Meinungen

V → K aus §§ 280 I, 241 II, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Pflichtverletzung

I. Schuldverhältnis = Anbahnung und Einwirkungsmöglichkeit (Probefahrt)

II. Pflichtverletzung = Eigentumsverletzung durch fehlende Rücksicht

Vertretenmüssen

III. Vertretenmüssen → Haftungsausschluss?

eigenes

- Ausdrücklich (-)

Zurechnung (§ 278)

- Konkludent?

Schaden

- Versicherbarkeit nur durch V

- Vertrauen des K auf Versicherung durch V

V → K aus §§ 280 I, 241 II, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB (-)

Wie ermittle ich Zurechnungsfähigkeit?

(§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB iVm §§ 827, 828 BGB)

Meinungen

§ 828 I BGB

Keine Verantwortung (=keine Haftung) vor Vollendung des 7. Lebensjahres

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

§ 827 I BGB

- bewusstlos
- freie Willensbildung ausschl. Zustand
- nicht: vorübergehend durch Alkohol o.ä.

eigenes

Zurechnung (§ 278)

§ 828 II BGB

Keine Haftung im Straßenverkehr bis 10 Jahre wenn kein Vorsatz

Schaden

§ 828 III BGB

7 bis 18: Haftung nur, wenn Einsichtsfähigkeit gegeben ist

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

a

Wann liegt hat der Schuldner selbst
die Pflichtverletzung zu vertreten?

Was bedeuten Vorsatz und Fahrlässigkeit?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

29 / 60

Vorsatz

- Wissen und Wollen des Erfolges
- Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit
- Für möglich halten und billigend in Kauf nehmen

Fahrlässigkeit

- „im Verkehr“ „erforderliche“ Sorgfalt
- Nicht individuelle
- Nicht: übliche

Was ist „Vorsatz“?

Dolus directus I = Absicht („Ich will Pflichten verletzen“)

Dolus directus II = Wissen („Ich werde sicher Pflichten verletzen“)

Dolus eventualis = Für möglich halten + billigendes Inkaufnehmen
(„Ich könnte Pflichten verletzen, aber selbst wenn, ist es mir egal“)

In Klausur nicht diskutieren!

(Ausnahme: Haftung nur für Vorsatz – dann Abgrenzung zur Fahrlässigkeit)

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Muss man auch wissen, dass man
rechts- oder pflichtwidrig gehandelt hat?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

31 / 60

Zivilrecht

Vorsatz bezieht sich auch auf
Pflicht / Verbot

„Erlaubnistatbestandsirrtum“
ist echter Tatbestandsirrtum

Fahrlässigkeit: „Kennenmüssen“
der Pflicht / des Verbots genügt

Strafrecht

§ 17 StGB: Bei Verbotsirrtum entfällt
nur Schuld → Vorsatz unberührt

Erlaubnistatbestandsirrtum streitig
(keine Regelung)

„Vermeidbarkeit“ (§ 17 S. 1 StGB)

Was ist „Fahrlässigkeit“?

§ 276 Abs. 2 BGB

Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

objektiv – Dummheit schützt vor Verantwortung nicht!

Achtung: anders im Strafrecht – dort pers. Vorwurf!

„Rücksicht“
in § 241
Abs. 2 BGB

Erkennbarkeit

Vermeidbarkeit

normative Person aus Verkehrskreis des Schuldners (Alter, Bildung, Beruf)

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Wann besteht eine Haftung ohne Verschulden?

Ausblick

→ nicht in § 280 Abs. 1 BGB

Meinungen

Pflichtverletzung

§ 536a BGB

Haftung für anfängliche Mängel der vermieteten Sache

Vertretenmüssen

eigenes

§ 848 BGB

Haftung bei Herausgabe wegen unerlaubter Handlung

Zurechnung (§ 278)

Schaden

§ 122 BGB

Haftung des Anfechtenden

33 / 60

§ 179 Abs. 2 BGB

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Wer haftet nur für grobe Fahrlässigkeit (statt für jede)?

Meinungen

§ 300 Abs. 1 BGB

Jeder bei Annahmeverzug

Pflichtverletzung

§ 680 BGB

GoA zur Gefahrenabwehr

Vertretenmüssen

§ 521 BGB

Schenker

eigenes

§ 599 BGB

Verleiher

Zurechnung (§ 278)

§ 968 BGB

Finder

Schaden

„ungewöhnlich hohes Maß
des Außerachtlassens“

„Außerachtlassen von dem,
was sich jedem aufdrängt“

Wer haftet für eigenübliche Sorgfalt?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

§ 1359 BGB

Eheleute untereinander

§ 1664 I BGB

Haftung Eltern – Kind

§ 708 BGB

Gesellschafter einer GbR

§ 690 BGB

Unentgeltlicher Verwahrer

Eigene Sorgfalt
(„wie bei sich selbst“)

Min. grobe Fahrlässigkeit
(§ 277 BGB)

Was sind „Garantie“ und „Beschaffungsrisiko“?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Garantie

- Versprechen verschuldensunabhängiger Haftung
- „Zusicherung“: „Dafür stehe ich ein, auch wenn ich es nicht verhindern kann“
- Enge Auslegung! (§§ 133, 157 BGB)

**Beschaffungs-
risiko**

- Zusage, Leistungsgegenstand von Dritten zu beschaffen: „Ich besorge Dir das auf meine Gefahr“
- idR bei Gattungsschuld im Sinne von § 243 Abs. 1 BGB (aber nicht nur!)
- Erfasst nur (Leistungs-)Pflichtverletzungen: Verzug, Nichtleistung, Unmöglichkeit (idR) → nicht § 241 II BGB

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

b

Welche Bedeutung hat § 278 S. 1
BGB?

Worum geht es in § 278 BGB?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Keine Haftungsvermeidung durch Delegation

Zurechnung v. Pflichtverletzung + Vertretenmüssen von

Erfüllungsgehilfen

gesetzliche Vertreter

Personen, die mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten als dessen Hilfsperson tätig werden

Personen, die aufgrund ges. Vorschrift mit Wirkung für andere rechtsgeschäftlich handeln können (Eltern, etc.)

Welche Voraussetzungen hat § 278 BGB?

1. Schuldverhältnis

darf nicht erst durch schädigendes Ereignis entstehen
(insbesondere: nicht § 823 Abs. 1 BGB)

2. Erfüllungsgehilfe oder gesetzliche Vertretung

a. Erfüllungsgehilfe = Person, derer sich Schuldner zur seiner Pflicht ggü.
Gläubiger bedient

→ Nicht erforderlich: rechtliche Beziehung zu Gläubiger oder Schuldner,
Weisungsgebundenheit; Wille des Schuldners zur Einschaltung genügt

b. ges. Vertreter = analog Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker;
streitig: Verhältnis zu § 31 BGB (hM: vorrangig, da kein § 278 S. 2 BGB)

3. In Erfüllung einer Verbindlichkeit (nicht nur bei Gelegenheit)

4. Verschulden der Hilfsperson (wie für Schuldner selbst – Meister statt Gehilfe)

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Was sind „Erfüllungsgehilfe“ (§ 278 BGB) und
„Verrichtungsgehilfe“ (§ 831 BGB)?

Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der **Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit** als seine "Hilfsperson" tätig wird



auf keinen Fall verwechseln!

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn **in dessen Interesse** tätig wird und von dessen **Weisungen abhängig** ist.

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Wodurch unterscheidet sich § 278 BGB von
§ 831 BGB?

Ausblick

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

41 / 60

§ 278 BGB

nur Hilfsnorm

Im Rahmen von § 280

Auch ges. Vertreter,
selbstständige Unternehmer

Umfassende Zurechnung

§ 831 BGB

Anspruchsgrundlage

Unabh. von Schuldverhältnis

Weisungsgebundenheit

Exkulpation bei guter Auswahl

Welcher Maßstab gilt für Erfüllungsgehilfen?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

42 / 60

1. Schuldverhältnis

2. Einschaltung zur
Pflichterfüllung

3. Handeln „in Erfüllung“
(nicht nur bei Gelegenheit)

Schuldner haftet wie für
eigenes Verhalten

Nicht strenger
/ nicht milder

Aber: § 278 S. 2 BGB
(Ausschluss auch für Vorsatz möglich)

Maßstab nach § 276 Abs. 1 BGB
(beachte: Modifikationen!)

Gilt der Sorgfaltsmaßstab des Schuldners oder des von diesem eingeschalteten Gehilfen?

Meinungen

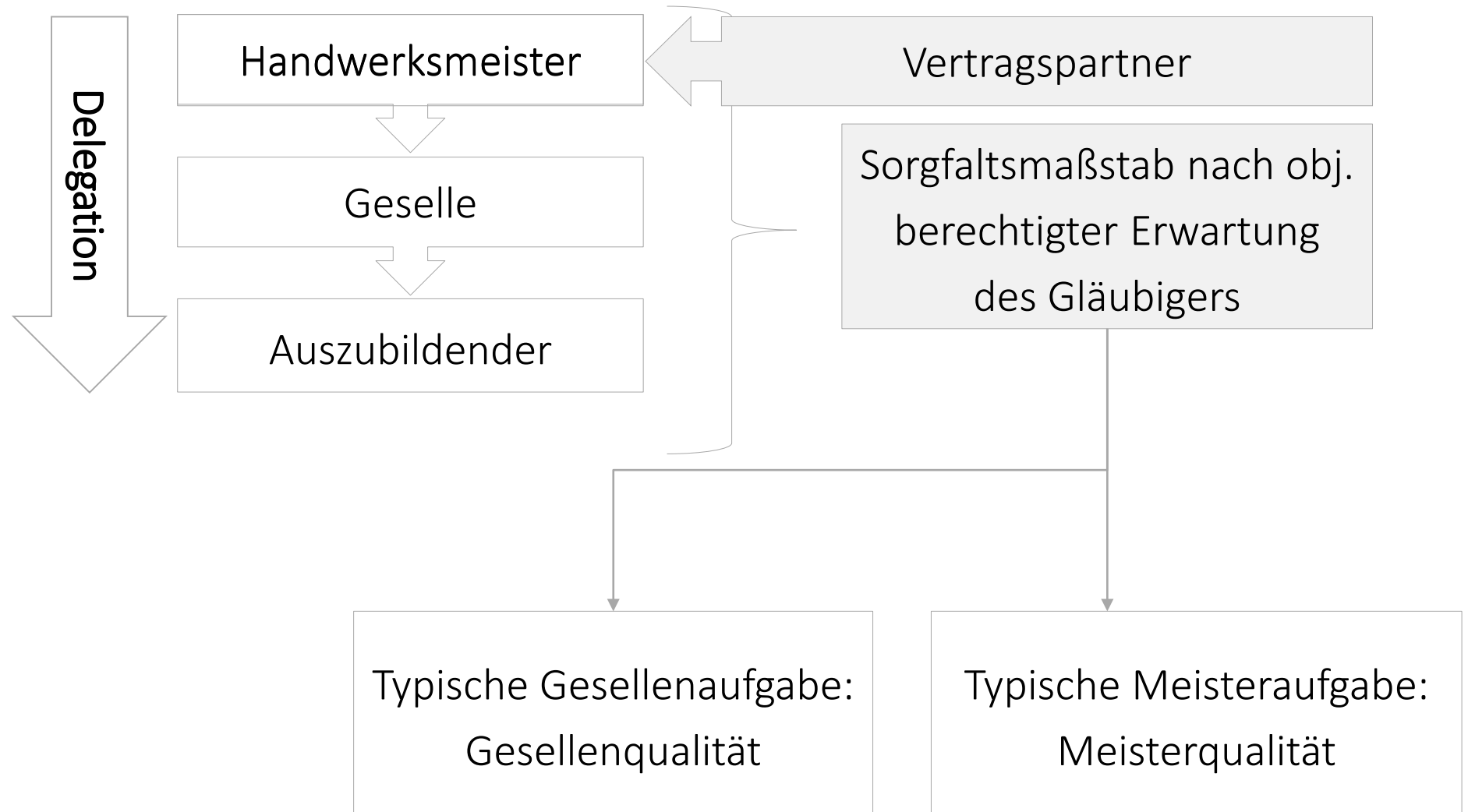
Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden



Was gilt für verschuldensunfähige Gehilfen (§§ 827, 828 BGB)?

Ausblick

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

M₁: Zurechnungsfähigkeit des
Gehilfen nicht erforderlich

M₂: Kein Verschulden ohne
Zurechnungsfähigkeit

§ 278 verweist nicht auf
§ 828 (anders als § 254)

Keine Haftungsbefreiung durch
Delegation

§ 278 BGB setzt eigenes „Verschulden“
des Gehilfen voraus
(also auch zwingend Schuldfähigkeit)

Kein praktischer Bedarf für Ausweitung

Unstreitig: Verschulden bei Auswahl
(wenn fehlende Zurechnungsfähigkeit bekannt / erkennbar)

Muss man wirklich für jedes Verhalten seiner Gehilfen einstehen?

Malermeister U soll die Wohnung des B tapezieren. Er schickt seinen stets zuverlässigen Gesellen G, um die Arbeiten vorzunehmen.

Als weder U noch B in der Wohnung sind, nutzt G einen unbeobachteten Augenblick, um einige silberne Löffel aus dem Schrank des B zu entwenden.

Hat B gegen U einen Anspruch auf Schadensersatz durch Rückgabe der Löffel aus § 280 Abs. 1 BGB?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Lösung

B → U aus § 280 Abs. 1 BGB

1. Schuldverhältnis (+) = § 631 BGB
2. Pflichtverletzung = § 241 Abs. 2 BGB
3. Vertretenmüssen
 - a. Eigenes (-), insb. keine Falschwahl
 - b. Zurechnung des G?
 - aa. Problem: Wahrnehmung von Leistungs- und Rücksichtnahmepflichten
 - bb. Aber: Hier außerhalb des Üblichen, ausschließlich Eigeninteresse → bloß bei Gelegenheit

➔ Kein Vertretenmüssen

B → U aus § 280 Abs. 1 BGB (-)

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

4

Was ist ein "Schaden" im Sinne von
§§ 249 ff. BGB?

Was ist ein „Schaden“?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Jede **unfreiwillige** Einbuße, die jemand an seinen
rechtlich geschützten Gütern oder Interessen erleidet

Pflichtverletzung

Ursache des Schadens

Aufwendung

Freiwillige Einbuße **am Vermögen**

Vermögenseinbuße

Teilmenge von Schäden (§ 253 Abs. 1 BGB)
→ materieller Schaden

Welche Grundprinzipien liegen dem Schadensersatzrecht zugrunde?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Keine Besserstellung (Bereicherungsverbot)

Ausgleich aller Einbußen des Geschädigten

Vollständiger Ausgleich (Totalreparation)

Was besagt die Äquivalenztheorie?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Alle Ursachen sind
gleichwertig

Unbedeutendste
Tatsachen genügen

Beispiel: „Glasschädel“,
„Bluter“

Warum reicht die Äquivalenztheorie nicht?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Kein Verschuldenserfordernis für Schaden

gesetzliche Grenze: § 254 Abs. 2 S. 1, 1. Var. BGB
*„auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen,
die der Schuldner weder kannte noch kennen musste“*



Unübersehbare Folgen

Welche Stufen der Zurechnung / Kausalität unterscheiden wir?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Äquivalenztheorie

Conditio sine qua non

„Wäre Schaden entfallen, wenn man die Pflichtverletzung hinwegdenkt?“

Adäquanztheorie

Außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit

„Hätte niemand bei der konkreten Pflichtverletzung mit diesen Folgen gerechnet?“

Schutzzweck der Norm

Gefahrenbereich der Sorgfaltsnorm oder Lebensrisiko

„Soll die verletzte Verhaltenspflicht gerade auch diesen Verlust verhindern?“

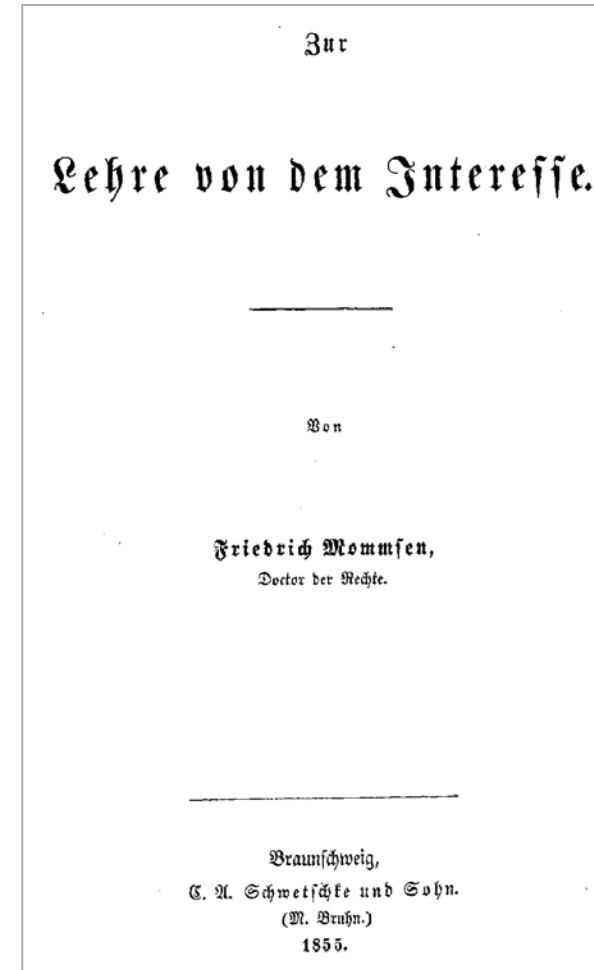
Wie ermittle ich (Vermögens-)Schäden? (1)

tatsächliche aktuelle Vermögenslage
(nach der Pflichtverletzung)

- hypothetische Vermögenslage
(ohne die Pflichtverletzung)

Schaden = Vermögensdifferenz
(Schlechterstellung)

Sog.
„Differenzhypothese“



Friedrich Mommsen

(* 3. Januar 1818 in Flensburg; † 1. Februar 1892 in Rom)

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Wie ermittle ich (Vermögens-)Schäden? (2)

Der in der Spielbank B angestellte Kassierer K entnimmt der Kasse 15.000 €. Sein Freund F soll damit bei B Roulette spielen und hohe Gewinne erzielen; danach will K die entnommenen 15.000 € in die Kasse zurücklegen. Jedoch verliert F den gesamten Betrag an B.

Kann B von K aus § 280 Abs. 1 BGB (iVm § 241 Abs. 2 BGB) Ersatz von 15.000 € verlangen?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Lösung

B → K aus § 280 Abs. 1 BGB

- I. Schuldverhältnis (+), § 611 BGB
 - II. Pflichtverletzung (+), § 241 Abs. 2 BGB (Recht=Eigentum an Geldscheinen)
 - III. Vertretenmüssen (+), Vorsatz: dolus eventualis (Geldverlust in Kauf genommen)
 - IV. Schaden?
 1. Differenzhypothese = Vergleich „ohne Pflichtverletzung“ / „mit Pflichtverletzung“: unverändert
 2. Aber: B hat Gegenleistung erbracht („Spielchance“) und hätte sonst mehr Geld in der Kasse
- Schaden (+)

B → U aus § 280 Abs. 1 BGB (+)

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Was bedeutet Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB)?

Wiederherstellung
des Zustands ohne Schaden

Streitig:
Ersatzbeschaffung als
„Herstellung“?

*Abgrenzung: Beseitigung
(z.B. § 12 BGB, § 1004 BGB)*

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Was sind „Herstellungskosten“ im Sinne von
§ 249 Abs. 2 BGB und § 250 BGB?

Meinungen

§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB: Ersatz von Herstellungsaufwand

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

Kosten für Reparatur
oder
Kosten für
Ersatzbeschaffung

Wirtschaftlichkeitsgebot
keine „Luxusreparatur“
(so viel wie nötig, so
wenig wie möglich)

Auch fiktiv - d.h. wenn
Reparatur nicht
durchgeführt

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

§ 250 BGB wenn Herstellungsaufwand, aber nicht Sachbeschädigung /
Körperverletzung betroffen (praktisch selten)

Was fällt unter die Entschädigung nach § 251 BGB?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Unmöglichkeit der Herstellung (Tötung / Zerstörung)

Ungenügende Herstellung
(sog. merkantiler Minderwert: Wertverlust trotz Reparatur)

Unzumutbarkeit der Herstellung
(Wirtschaftlicher Totalschaden)

Warum bedarf es des § 252 BGB?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Klarstellung:
Entgangener Gewinn gehört zum
hypothetischen Zustand ohne
Schädigung

Abstrakte Schadensberechnung
nach S. 2

Beweis im Einzelfall –
höher / niedriger

vergebliche Aufwendungen
→ Rentabilitätsvermutung

Welche Bedeutung hat § 253 BGB?

Meinungen

Pflichtverletzung

Vertretenmüssen

§ 253 Abs. 1 BGB

- Wenn Schadensersatz in Geld verlangt wird, werden nur Vermögensschäden (Marktpreis, bezifferbar) ersetzt
- beachte: Im Rahmen der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) spielt § 253 Abs. 1 BGB keine Rolle

§ 253 Abs. 2 BGB

„billige“ [=gerechte] Entschädigung in Geld bei höchstrangigen Rechtsgütern → Schmerzensgeld

eigenes

Zurechnung (§ 278)

Schaden

Rspr.

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) → „Anspruch sui generis“
- entgangene Gebrauchsvorteile wenn für eigenwirtschaftliche Lebensführung unerlässlich und spürbare Beeinträchtigung (Haus, Auto, Internet)